

Korrigierte Fassung der Hundesteuersatzung, die zum 01.01.2017 gilt:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S.119), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund am 19.09.2016 die folgende II. Nachtragssatzung beschlossen:

II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ebsdorfergrund

I. § 5 Abs. 1, 3 und 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	90,00 EURO
für den zweiten Hund	105,00 EURO
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	125,00 EURO

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich

für den ersten gefährlichen Hund	400,00 EURO
für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	650,00 EURO

(4) *Als gefährliche Hunde gelten:*

- 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,*
- 2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,*
- 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,*
- 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder*
- 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.*

(5) *Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:*

- 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,*
- 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,*

3. *Staffordshire-Bullterrier,*
4. *Bullterrier,*
5. *American Bulldog,*
6. *Dogo Argentino,*
7. *Kangal (Karabash),*
8. *Kaukasischer Owtscharka und*
9. *Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Gemeinde Ebsdorfergrund als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.*

II. § 6 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Steuerbefreiungen

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
3. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
4. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden arbeiten und dieses Gewerbe angemeldet haben.
5. Rettungshunde, die die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen und nicht gewerblich gehalten werden.
6. Therapiehunde, die eine nachgewiesene Ausbildung haben und nicht gewerblich gehalten werden. Nachzuweisen ist die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag und auf Nachweis der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

1. Hunde, die zur Bewachung von Landwirtschaftlichen Anwesen oder bewohnten Gebäude, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
2. den ersten Jagdhund bei nachgewiesener Brauchbarkeitsprüfung.

III. Dieser II. Nachtrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Der Gemeindevorstand

Ebsdorfergrund, den 13.12.2016

Bürgermeister
Andreas Schulz

(Siegel)